

34. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 27. März 1928 i. S. Glatzfelder
gegen Spar- und Leihkasse Grenchen in Liq.

Akkreditivgeschäft. Es schafft Rechtsbeziehungen nur zwischen der Bank und dem Akkreditivbesteller, nicht zwischen jener und dem Akkreditierten; die Bank ist nur Vermittlerin beim Zahlungsausgleich.

Die Firma Gebr. Glatzfelder in Grenchen lieferte der Wiener Spezialwerkstätte für Uhren in Wien Schrauben. Im Auftrage der Wiener Firma teilte die Österr. Kreditanstalt f. Hand. u. Gew. in Wien der Spar- u. Leihkasse Grenchen erstmals am 20. November 1917, dann in der ersten Hälfte 1918 mit, sie erkenne sie zu Gunsten der Gebr. Glatzfelder für (näher bezifferte) Kronenbeträge auf einem neu eröffneten Sperrkonto, auf dem die Summe gemäss Bestimmung der Österr. Devisenzentrale bis nach Friedensschluss gesperrt liegen bleiben müsse. Die Spar- u. Leihkasse Grenchen schrieb ihrerseits an die Gebr. Glatzfelder, die Wiener Spezialwerkstätte habe ihr durch Vermittlung der Österr. Kreditanstalt zu ihren (Glatzfelders) Gunsten ein Konto von 6250 Kronen oder zum heutigen Kurse von 40 Fr. = 2500 Fr. eröffnet, welcher Betrag jedoch bis nach Friedensschluss gesperrt bleibe. Im Kontokorrentauszug für Glatzfelder führte die Spar- u. Leihkasse Grenchen kein Kronen- oder Frankenguthaben dieser Firma auf. Die Rechtsnachfolger erhoben in der Folge Klage gegen die Spar- u. Leihkasse Grenchen in Liq. auf Auszahlung eines Betrages von 8400 Fr. gestützt auf die Zuschriften der Kasse an sie über die Kreditöffnung. Das Bundesgericht hat die Klage in Übereinstimmung mit den kantonalen Instanzen abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

(—) Die Kreditöffnungen seitens der Wiener Spezialwerkstätte, von denen die Österreich. Kreditanstalt

jeweilen der Spar- und Leihkasse Grenchen Mitteilung gemacht hat, stellen sich rechtlich als eine Art Akkreditiv dar, wobei die Wiener Spezialwerkstätte als die Akkreditivbestellerin, die Beklagte als die Akkreditivbank und die Rechtsvorgängerin der Klägerin als die Akkreditierte erscheint. Ein Rechtsverhältnis wird bei derartigen Geschäften nur zwischen der Bank und dem Akkreditivbesteller begründet, dessen Weisungen die Bank pünktlich zu befolgen hat, nicht zwischen dieser und dem Akkreditierten, und es ist die Tätigkeit der Akkreditivbank lediglich diejenige einer Vermittlerin beim Zahlungsausgleich, bzw. einer Treuhänderin für beide Parteien (vgl. STEINER, Akkreditivgeschäft, S. 9 und 13). Selbst durch die Anzeige der Krediteröffnung an den Akkreditierten wird die Bank diesem gegenüber in der Regel nicht gebunden (vgl. BGE 49 II 200), und es ergab sich insbesondere aus den Anzeigen der Österreich. Kreditanstalt an die Spar- und Leihkasse Grenchen für diese keinerlei Verpflichtung zur Eingehung einer Schuldanerkennung gegenüber der Firma Glatzfelder. Im übrigen stand — wie beim widerruflichen Akkreditiv es der Erfüllung der Bedingungen bedarf, an welche die Auszahlung geknüpft ist, damit der Akkreditierte über den Kredit verfügen kann — hier jeglicher Auszahlung an die Klägerin die durch die Österreich. Devisenzentrale bis nach Friedensschluss verhängte Sperre entgegen. Die Krediteröffnungen waren denn auch ausdrücklich auf « Sperrkonto » erfolgt, und es hat die Spar- und Leihkasse Grenchen gegenüber der Rechtsvorgängerin der Klägerin von einer Gutschrift der bei der Wiener Bank einbezahlten Kronenbeträge durchweg abgesehen. Sie hat ihr eine solche Gutschrift auch nicht angezeigt oder auch nur in Aussicht gestellt, sondern sich auf die Mitteilung beschränkt, die Wiener Spezialwerkstätte habe ihr (der Beklagten) durch Vermittlung der Österreich. Kreditanstalt ein Konto zu gunsten der Klägerin eröffnet (während allerdings in den Zuschriften der Spar- und Leihkasse

Grenchen an die Wiener Spezialwerkstätte von Guttschriften an die Klägerin die Rede ist). Die Annahme von Akkreditiv- oder akkreditivähnlichen Geschäften rechtfertigt sich vorliegend umsoeher, als der Rechtsvorgänger der Klägerin selbst im Nachlassverfahren der Spar- und Leihkasse Grenchen sich auf diesen Boden gestellt hat, und er auch die Eintragungen in seinen Geschäftsbüchern entsprechend vorgenommen hatte.

35. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Mai 1928

i. S. Oesterreich. Bundesbahnen gegen Buob.

Frachtvertrag. Internat. Übereink. v. 14. Okt. 1890 (Art. 11 Abs. 1, 12, 17). Rechtliche Natur des Frachtvertrages. Erfordernis der gehörigen Publikation. Verpflichtungen des Empfängers: Pflicht zur Zahlung der « im Frachtbrief ersichtlich gemachten » Beträge; gemeint ist nicht schlechthin der ziffermässig genannte Betrag. Verurteilung des Empfängers zur Nachzahlung des zu wenig Geforderten (in casu Differenz zwischen dem Ausnahmetarif und dem ordentlichen Frachttariff, die wegen Rücktransportes der Ware aus der Schweiz nach Österreich geschuldet ist). (Erw. 1 u. 2). Abweisung des vom Empfänger verrechnungsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruches. (Erw. 3).

A. — Im Laufe des Jahres 1926 liess der Beklagte Hans Buob, Inhaber einer Kolonialwarenhandlung in Rorschach, mehrere Wagen Zucker aus der Tschechoslowakei nach St. Margrethen kommen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 an hatten die Österreichischen Bundesbahnen für den Transit von Zucker aus der Tschechoslowakei durch Österreich eine Frachtvergünstigung festgesetzt. Der Sondertarif war im Österreichischen « Anzeigblatt für Verkehr », in der Nummer vom 29. Dezember 1925, Seite 102 f, veröffentlicht worden. Im Anschlusse an die einzelnen Frachttariffe enthielt die genannte Publikation die Bestimmung: « Auf Sendungen, die nach österreichischen Sta-

tionen rückbefördert werden, findet dieser Tarifnachlass keine Anwendung ». Dieser Sondertarif wurde auf den 1. August 1926 durch einen neuen ersetzt, welcher in der Beilage zum Anzeigblatt vom 27. Juli 1926 veröffentlicht wurde. Auch diese Veröffentlichung enthält am Schlusse die Bestimmung, dass der Tarifnachlass nicht anwendbar sei auf Sendungen, die nach Österreich zurückbefördert werden.

Für die Zuckertransporte des Beklagten, die zum Teil an ihn direkt, zum Teil an die Rheintalische Creditanstalt Filiale St. Margrethen, den Schweiz. Bankverein St. Gallen und das Speditionshaus Gebr. Weiss in Bregenz adressiert waren, wurde der Sondertarif berechnet und gemäss Vermerk auf den Frachtbriefen wurden die entsprechenden Frachttariffe eingezogen. Von St. Margrethen liess der Beklagte einige Wagen und Teilsendungen nach österreich. Stationen, z. B. Bregenz und Dornbirn, zurückgehen.

Für die nach Österreich zurückgeschaffte Ware machten die Österreichischen Bundesbahnen die Frachtdifferenz zwischen dem normalen und dem Ausnahmetarif geltend. Der Beklagte lehnte jedoch die Nachforderung ab, weil der Handel unmöglich gemacht würde, wenn nach so langer Zeit nach der Auslieferung des Frachtgutes noch Nachforderungen gestellt werden könnten.

B. — Hierauf hoben die Kläger beim st. gallischen Handelsgericht gegen den Beklagten die vorliegende Klage auf Anerkennung und Bezahlung einer Forderung von insgesamt 5712 Fr. 54 Cts nebst Zins zu 5 % seit 1. August 1926 an; dieser Betrag stellt die Summe der nach Auffassung der Klägerin vom Beklagten geschuldeten Frachtüberschüsse dar.

C. — Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er nimmt den Standpunkt ein, der Ausnahmetarif und speziell die Bestimmung über dessen Nichtanwendbarkeit im Falle der Rückbeförderung nach Österreich.